Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 139 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Oktober 2004 Nr. 10 12. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung Grenzregelungsverfahren Briesen

"Privatstraße GR 9" S. 1

Neue Hundehalterverordnung S. 1

Information an alle Bürger unseres Amtsbereiches S. 2

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den OT Alt Madlitz S. 2

Bekanntmachung der
Gemeinde Briesen
über die Genehmigung zur
1. Änderung
des Flächennutzungsplanes
für den OT Biegen
der Gemeinde Briesen
S. 2

Bekanntmachung Grenzregelungsverfahren Briesen "Privatstraße GR 9"

Der Grenzregelungsbeschluss der Gemeindevertretung Briesen vom 17. Juni 2004 ist am 25. August 2004 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. IS. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBI. I S. 2850, 2852), der bisherige Rechtszustand durch den im Grenzregelungsbeschluss vorgesehen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein. Soweit im Grenzregelungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Die in den Grenzregelungsbeschlüssen festgesetzten Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der vom Amt Odervorland beauftragten Geschäftsstelle, beim Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Oder-Spree in 15848 Beeskow, Frankfurter Straße 22 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Briesen, den 30.09.2004 erval

gez. Stumm Amtsdirektor



Neue Hundehalterverordnung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Seit dem 16. Juni 2004 ist die überarbeitete, neue Hundehalterverordnung Brandenburg in Kraft.

Folgendes hat der Halter eines Hundes zu beachten:

§ 6 Abs.1

Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit vorzulegen.

§ 8 Abs.2

Hunde folgender Rassen gelten als gefährlich und unterliegen einer besonderen Erlaubnispflicht.

- 1. American Pitbull Terrier
- 2. American Staffordshire Terrier
- 3. Staffordshire Bullterrier
- 4. Bullterrier
- 5. Tosa Inu

§ 8 Abs.3

Hunde folgender Rassen sind widerleglich gefährlich, d.h. durch ein Negativgutachten kann die Gefährlichkeit ausgeschlossen werden:

- 1. Alano
- 2. Bullmastiff

- 3. Cane Corso
- 4. Dobermann
- 5. Dogo Argentino
- 6. Dogue de Bordeaux
- 7. Fila Brasileiro
- 8. Mastiff
- 9. Mastin Espanol
- 10. Mastino Napoletano
- 11. Perro de Presa Canario
- 12. Perro de Presa Mallorquin
- 13. Rottweiler

In der Vergangenheit musste ich leider feststellen, dass es noch immer Hundehalter gibt, die sich nicht an diese Vorschriften halten und der Meldepflicht nachkommen.

Ich appelliere nochmals an diejenigen Hundehalter, die es versäumt haben ihren Hund im Ordnungsamt anzumelden, dieses unverzüglich nachzuholen.

Sollte die Haltung erst durch das Ordnungsamt festgestellt werden, kann ein Bußgeld erhoben werden. Die Geldbuße kann bis zu 10.000 EURO betragen.

Reichard Ordnungsamt

Information an alle Bürger unseres Amtsbereiches

Der Landesentwicklungsplan für den Gesamtraum Berlin - Brandenburg (LEP GR)

- ergänzende raumordnerische Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum

gemäß Artikel 8 Abs. 6 Satz 4 des Landesplanungsvertrages ist am 18. August 2004 als Rechtsverordnung in Kraft getreten und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17. August 2004 veröffentlicht.

Gemäß Artikel 8 Abs. 6 Satz 3 des Landesplanungsvertrages ist der Plan bei allen Behörden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsichtnahme für jedermann niederzulegen. Im einzelnen bei den Landkreise, den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern.

Aus diesem Grund hält das Amtes Odervorland einen Abdruck des o. g. Gesetzes- und Verordnungsblattes im

Bauamt, Zimmer 15 Bahnhofstraße 4 15518 Briesen

zu den Dienstzeiten zur Einsicht für jedermann bereit.

Stumm Amtsdirektor

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den OT Alt Madlitz

Entsprechend den Regelungen des § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung und der §§ 3 u. 3a der Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, wurde am 27.08.2004 in einer Bürgerversammlung des OT Alt Madlitz der Ortsbürgermeister für den Rest der Wahlperiode gewählt. Zum Ortsbürgermeister wurde Herr Jörg Kaminski gewählt.

Briesen, den 31.08.2004

gez. Stumm Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Genehmigung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den OT Biegen der Gemeinde Briesen

Die von der Gemeindevertretung Briesen am 04.09.2003 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Biegen, der Gemeinde Briesen wurde mit Schreiben vom 17.08.2004 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt.

Ziel der 1. Änderung des o. g. FNP war die Vergrößerung des "Sondergebietes Windkraftanlagen" im nördlichen Bereich der Gemarkung Biegen an der Grenze zur Gemarkung Pillgram (sh. Kartenausschnitt).

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Biegen tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15

Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten :

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber Gemeinde/Amt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen sollen, darzustellen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zuläs-

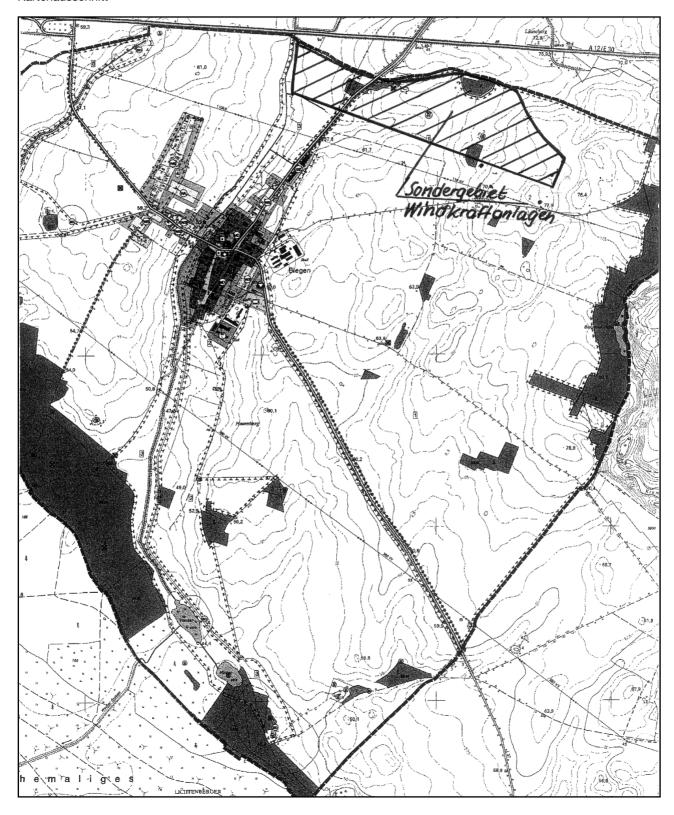
sige Nutzung durch diese 1. Änderung des FNP Biegen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Briesen, den 15.09.2004

Stumm Amtsdirektor



Kartenausschnitt



Impressum:

Herausgeber: Amt "Odervorland"

Amt "Odervorland" Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Verlag

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und

Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.